

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Minderung der tatsächlichen Kosten bei der Fahrtenbuchmethode um die Aufwendungen für das Batteriesystem; Folgeänderung zur Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Halbs. 2
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

## § 8

### Einnahmen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346);  
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. <sup>2</sup>Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3. <sup>4</sup>Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; **§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.** <sup>5</sup>Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familien-

heimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.<sup>6</sup>Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend.<sup>7</sup>Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen.<sup>8</sup>Wird dem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist diese Mahlzeit mit dem Wert nach Satz 6 (maßgebender amtlicher Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung) anzusetzen, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.<sup>9</sup>Der Ansatz einer nach Satz 8 bewerteten Mahlzeit unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 7 in Betracht käme.<sup>10</sup>Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.<sup>11</sup>Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

(3) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

J 13-1 **Inhalt der Änderung:** § 8 Abs. 2 Satz 4 bestimmt im neuen Halbs. 2 die entsprechende Anwendung des neuen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Halbs. 2 für die Bewertung des geldwerten Vorteils, der dem Stpfl. aus der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz. erwächst. Danach sind wie bei Stpfl. mit Gewinneinkünften die auf die Anschaffung des Batteriesystems bei einem Elektro- und Hybridelektrofahrzeug entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten auszuscheiden, wenn der Stpfl. die Fahrtenbuchmethode wählt.

**Rechtsentwicklung:**

J 13-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 8 Anm. 2.

► **UntStReiseKG v. v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285): In § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden die Wörter „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ bzw. „Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ durch „Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ bzw. „Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt. Nach Abs. 2 Satz 7 werden die neuen Sätze 8 und 9 angefügt. Sie regeln die stl. Behandlung von Mahlzeiten, die ein ArbG seinen ArbN anlässlich einer Auswärtstätigkeit zur Verfügung stellt.

► **EUAHiG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809): § 8 Abs. 2 Satz 4 wird um einen Halbsatz ergänzt, der die entsprechende Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 bestimmt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 2 ist in seiner geänderten Fassung erstmals für den VZ 2013 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1). J 13-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Abs. 2 regelt die Bewertung von Einnahmen (Arbeitslohn), die nicht in Geld bestehen. Abs. 2 Sätze 2 bis 5 stellen spezielle Bewertungsvorschriften für Sachbezüge dar, die in der Nutzung betrieblicher Kfz. zu privaten Fahrten bestehen. Nach Abs. 2 Satz 2 ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils, der dem ArbN aus der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz. erwächst, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden (sog. 1 %-Regelung; s. § 8 Anm. 80). Die Bewertung des geldwerten Vorteils kann statt der 1 %-Regelung mit dem tatsächlich auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kfz.-Kosten erfolgen. Dies setzt eine entsprechende Belegführung und die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs voraus (§ 8 Abs. 2 Satz 4; sog. Fahrtenbuchmethode; s. § 8 Anm. 100 ff.). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich für den Bereich der Gewinnermittlung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3. J 13-4

Die Neuregelung in Abs. 2 steht im Zusammenhang mit der stl. Förderung von Elektrofahrzeugen und der damit verbundenen Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 durch das EUAHiG (s. BTDrucks. 17/12375, 36f.). Die stl. Förderung betrifft sowohl die 1 %-Regelung als auch die Fahrtenbuchmethode.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbs. 2 wird bei der Bewertung im Rahmen des pauschalierten Verfahrens (1 %-Regelung) der maßgebliche Listenpreis um die in diesem enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert. Diese Kosten werden mit 500 €/kWh, höchstens 10000 €/kWh typisiert. Die genannten Beträge mindern sich für Kfz., die ab VZ 2014 angeschafft werden, jährlich um 50 € bzw. 500 €.

Die stl. Förderung bei der Ermittlung nach den tatsächlichen Kosten (Fahrenbuchmethode) erfolgt nach Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 in der Weise, dass die Kosten für das Batteriesystem bei Elektrofahrzeugen in typisierender Weise entsprechend der Neuregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 aus den Kosten herausgenommen werden (BTDrucks. 17/12375, 37).

Abs. 2 Satz 4 Halbs. 2 stellt sicher, dass die Minderung der AK entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 auch im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung zur Anwendung kommt. Eine vergleichbare Anwendungsregelung für die 1 %-Regelung erübrigte sich, weil Abs. 2 Satz 2 bereits auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 verweist.